

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Geoökologie

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18. April 2001 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie vom 22. Oktober 1987 (W. u. K. 1988, S. 69), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 1993 (W. u. F. 1993, S. 147), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. August 2001 erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geoökologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Geoökologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad "Diplom-Geoökologe" bzw. "Diplom-Geoökologin" (abgekürzte Form: Dipl.-Geoökol.).

§ 3 Studiendauer, Orientierungsprüfung, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden in einem zeitlichen Umfang von insgesamt höchstens 173 Semesterwochenstunden angeboten. Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung sowie die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(3) Als Orientierungsprüfung sind zwei Leistungsnachweise gemäß dem Anhang zu erbringen. Eine nicht bestandene Klausur kann je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im darauf folgenden Semester erfolgen. Vor der Wiederholung soll ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung erfolgen.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 3. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten.

(5) Mit der Diplom-Vorprüfung endet der erste Studienabschnitt, der in der Regel 4 Semester umfasst. Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes des 5. Fachsemesters abzulegen. Hat der Student die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nicht bis zu Beginn des Prüfungszeitraumes des 7. Fachsemesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Student die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten."

¹ Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechterneutral zu verstehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der zuständigen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professoren oder Privatdozenten, 1 Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie 1 Studenten mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Studienplans.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer Professor oder Privatdozent ist und in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt im entsprechenden Fach eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren nicht in genügender Zahl als Prüfer zur Verfügung stehen. Ein Prüfer muss in jedem Fall im entsprechenden Fach eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, der einen fachlich einschlägigen Studienabschluss abgelegt hat.

(2) Bei der Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in anderen Studiengängen an der Universität Karlsruhe und anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit eine fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen ist bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(2) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an Fachhochschulen oder Berufsakademien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 8 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer 1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, 2. die im Anhang geforderten Zulassungsvoraussetzungen nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, 2. eine Darstellung des Bildungsganges, 3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an dessen Stelle tretenden Unterlagen, woraus u. a. hervorgeht, dass der Kandidat wenigstens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe eingeschrieben war, 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung bestanden oder nicht bestanden hat, über ein früheres Studium eines anderen Fachgebietes sowie darüber, ob er den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Fachprüfungen zu Vordiplom können vorzeitig abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen in dem betreffenden Pflichtfach erbracht wurden.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2.), ist der zuständige Fachvertreter zu hören.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn 1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder 2. die Unterlagen unvollständig sind oder 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachliche Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das anschließende Fachstudium systematisch und mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplom-vorprüfung erfolgt mündlich in den Pflichtfächern:

- a) Geographie
- b) Botanik und Zoologie

- c) Geologie und Mineralogie
- d) Chemie

§ 11 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt in jedem Fach ca. 30 Minuten. In den Fächern Botanik und Zoologie sowie Geologie und Mineralogie wird die Prüfung von 2 Prüfern abgenommen, die die jeweiligen Fachrichtungen vertreten.
- (2) Die mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers abzulegen. Dieser führt Protokoll über die Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung. Bei den in Absatz 1 genannten Fächerkombinationen können die Prüfer wechselseitig als Beisitzer fungieren. Vor der Festsetzung der Note hören die Prüfer die Beisitzer.
- (3) Bei der mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuzulassen. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigem Grund ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist nicht öffentlich.

§ 12 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer (bzw. den Prüfern) festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel ausreichenden Anforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zwischen 1,0 und 4,0 können Zwischenwerte durch Verbesserung oder Verschlechterung um 0,3 gebildet werden. Die Abstufungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, aber im Zeugnis nicht aufgeführt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(4) Die Fachnote und die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lauten bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin, an welchem die Wiederholungsprüfung spätestens abgelegt werden muss. Wird dieser Termin versäumt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Über die nur in Ausnahmefällen mögliche zweite Wiederholung in höchstens einem Fach entscheidet der Rektor auf Antrag des Kandidaten. Als Entscheidungshilfe dient dem Rektor eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis

ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Fachprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich der Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung nach § 6 Abs.2 bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anhang zur Prüfungsordnung nachweist

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und § 9 entsprechend. Fachprüfungen zur Diplomprüfung können abgelegt werden, sobald die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen in dem betreffenden Fach erbracht wurden.

§ 15a Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Pflichtfächer (vgl. Absatz 2), vier Wahlpflichtfächer (vgl. Absatz 3) sowie ein Ergänzungsfach (vgl. Absatz 4). Das Ergänzungsfach wird studienbegleitend geprüft (Leistungsnachweise), die anderen Fachprüfungen erfolgen mündlich.

(2) Pflichtfächer sind:

1. Landschaftsökologie
2. Bodenkunde und Bodenmineralogie

(3) Wahlpflichtfächer sind:

1. Botanik
2. Zoologie
3. Ingenieurbiologie
4. Mikrobiologie
5. Geochemie
6. Hydrogeologie
7. Mineralogie
8. Siedlungswasserwirtschaft
9. Hydrologie und Wasserwirtschaft/ Kulturtechnik
10. Meteorologie
11. Fernerkundung
12. Wasserchemie
13. Regionalwissenschaft
14. Informatik
15. Geoinformatik
16. Umweltwirtschaft

Aus dieser Gruppe sind vier Fächer zu wählen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berät bei der Kombination der Wahlpflichtfächer.

(4) Ergänzungsfächer sind:

1. Fernerkundung
2. Meteorologie
3. Geophysik
4. Volkswirtschaftslehre
5. Instrumentelle Analytik

Es ist ein Fach aus dieser Gruppe zu wählen. Bis zu zwei Leistungsnachweise sind gemäß Anhang zu erbringen. Ein als Wahlpflichtfach belegtes Fach darf nicht als Ergänzungsfach gewählt werden.

(5) Auf Antrag können andere als die oben aufgeführten Fächer als Wahlpflicht- oder Ergänzungsfach vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Sie sollen im Stundenumfang den schon bestehenden Wahlpflicht- bzw. Ergänzungsfächern vergleichbar sein.

(6) Der Kandidat kann sich in einem weiteren Fach neben den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach). Das Prüfungsergebnis dieses Faches wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Der Antrag ist bei der Zulassung zur Diplomprüfung zu stellen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Kandidat Probleme der einzelnen Fachgebiete selbständig beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.

(2) Der Kandidat wird in jedem Prüfungsfach vom Prüfer einzeln in Gegenwart eines Beisitzers geprüft. Der Beisitzer führt Protokoll über den Prüfungsinhalt und ist vor der Festsetzung der Note zu hören.

Wenn in einem Prüfungsfach mehrere Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten Veranstaltungen anbieten, kann die Prüfung von zwei oder mehreren gemeinsam abgenommen werden. Die Prüfer können dabei wechselseitig Beisitzer sein.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach etwa 30 Minuten.

(4) Die Diplomprüfung in den Pflichtfächern muss innerhalb eines halben Jahres' durchgeführt werden. Über eine Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit) entscheidet auf Antrag der Diplomprüfungsausschuss. Meldet sich der Kandidat jedoch bereits im 8. Fachsemester zur Diplomprüfung an, so verlängert sich diese Frist auf 9 Monate. Hat der Kandidat die so bestimmte Frist überschritten, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Geoökologie mit den erlernten Methoden in einem Zeitraum von 6 Monaten selbständig zu bearbeiten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 3 Monate, auf weiteren Antrag um nochmals 3 Monate verlängert werden. Die Bearbeitungszeit zählt ab dem Tage der Vergabe der Arbeit. Zwischen dem Bestehen der mündlichen Diplomprüfung und der Anmeldung zur Diplomarbeit dürfen nicht mehr als 10 Wochen liegen. Über Ausnahmen (z.B. saisonal gebundene Arbeiten) entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vergeben und betreut werden, der in der Lehre der Pflicht- oder Wahlpflichtfächer Veranstaltungen anbietet. Ausnahmen bestimmt der Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Datum der Vergabe werden dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Betreuer angezeigt und aktenkundig gemacht. Der Prüfungsausschuss hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 17 Abs.1 zu gewährleisten.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Kandidat nach bestandener mündlicher Prüfung das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate aus triftigen Gründen zurückgegeben werden.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit außerhalb der beteiligten Pflicht- und Wahlfächer der Universität Karlsruhe angefertigt werden, wenn die Betreuung nach § 17 Abs. 2 gewährleistet bleibt. Der Prüfungsausschuss hat über die Einhaltung der Anforderungen nach § 17 Abs. 1 zu wachen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in 3 Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet,

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Professor oder Privatdozenten, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten Prüfer, der ebenfalls Professor oder Privatdozent sein muss, beurteilt. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn beide Gutachter sie mit mindestens ausreichend bewerten. Ist die Arbeit angenommen, so geht bei nicht übereinstimmender Beurteilung durch die Gutachter der Mittelwert der Einzelnoten (entsprechend § 12 Abs. 1 bis 4) in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Wenn die Noten um mehr als eine ganze Note differieren, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. In diesem Fall gilt der Mittelwert aus allen drei Einzelnoten.

§ 19 Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit doppelt gewertet.

(3) Bei sehr guten Leistungen in allen Fächern und in der Diplomarbeit kann mit Zustimmung aller beteiligten Prüfer und Gutachter das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Die Zulassung zur Wiederholung muß spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem dem Kandidaten das Nichtbestehen bekannt gegeben wurde, beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, geht der Anspruch auf Wiederholung der Fachprüfung verloren mit der Folge, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten, die Gesamtnote und den Titel der Diplomarbeit enthält. Das Ergänzungsfach wird unbenotet aufgeführt. Das Zeugnis wird vom Dekan unterschrieben.

(2) § 14 gilt entsprechend.

§ 22 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Geoökologe" bzw. "Diplom-Geoökologin" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft und wird im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung veröffentlicht.

Anhang

zur Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Geoökologie

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Fächern ist die erfolgreiche Teilnahme (Schein) an den folgenden Lehrveranstaltungen:

I. Orientierungsprüfung

ein Leistungsnachweis wählbar aus

- Klausur zum qualitativen Teil des Anorganisch-chemischen Praktikum für Geoökologen und Biologen
- Mathematik für Chemiker 1
- Mathematik für Chemiker 2

sowie ein Leistungsnachweis wählbar aus

- Übung Einführung in die Physische Geographie
- Übung zur Mineral- und Gesteinsbestimmung
- Pflanzenbestimmungsübungen
- Zoologische Bestimmungsübungen 1

II. Diplom-Vorprüfung

Geographie

- 3 Übungen der Geographie
- Geländepraktikum (5 Tage)

Botanik und Zoologie

- Pflanzenbestimmungsübungen
- Geländepraktikum Botanik (6 Halbtage)
- Zoologische Bestimmungsübungen 1
- Geländepraktikum Zoologie (3 Halbtage)

Geologie und Mineralogie

- Übung zur Mineral- und Gesteinsbestimmung
- Geologische Karten und Profile 1
- Geologische und Mineralogische Exkursionen (4 Tage)

Chemie

- Grundzüge der Experimentalchemie
- Anorganisch-chemisches Praktikum für Geoökologen und Biologen
- Seminar zum Praktikum

Ergänzungsfächer Mathematik und Physik

2 Übungen aus:

- Statistik
- Mathematik für Chemiker 1
- Mathematik für Chemiker 2

2 Übungen zu:

- Experimentalphysik A + B (abzuschließen mit einer Prüfung)

III. Diplom-Prüfung

1. Pflichtfächer

1.1 Landschaftsökologie

- - 2 Hauptseminare
- - Landschaftsökologisches Praktikum (mindestens 6 Tage)
- - Exkursionen zur Landschaftsökologie, Bodenkunde und Bodenmineralogie (mindestens 8 Tage)

1.2 Bodenkunde und Bodenmineralogie

- - 1 Übung zur Bodenmineralogie
- - Gelände- u. Laborpraktikum
- - 1 Seminar

2. Wahlpflichtfächer

2.1 Botanik

- 2 Praktika
- 1 Seminar

2.2 Zoologie

- 2 Praktika

- 1 Seminar

2.3 Ingenieurbioogie

- 2 Praktika oder Übungen
- 2 Seminare

2.4 Mikrobiologie

- Praktikum
- Seminar

2.5 Geochemie

- 2 Praktika
- 1 Seminar
- Exkursionen (2 Tage)

2.6 Hydrogeologie

- 2 Übungen
- Exkursionen (2 Tage)

2.7 Mineralogie

- Übungen oder Praktika

2.8 Siedlungswasserwirtschaft

- 1 Übung oder Seminar
- 1 Übung oder Praktikum
- Praktikum oder eine Studienarbeit

2.9 Hydrologie und Wasserwirtschaft/Kulturtechnik

- 1 Praktikum
- 1 Studienarbeit (Bearbeitungszeit 14 Tage)

2.10 Meteorologie

- 2 Praktika

2.11 Fernerkundung

- 2 Praktika oder Übungen

2.12 Wasserchemie

- 1 Praktikum
- 1 Seminar

2.13 Regionalwissenschaft

- 2 Seminare oder Übungen

2.14 Informatik

- 2 Übungen

2.15 Geoinformatik

- 2 Übungen oder Praktika

2.16 Umweltwirtschaft

- 2 Übungen, Seminare oder Praktika

3. Ergänzungsfächer

3.1 Fernerkundung

- 2 Übungen

3.2 Meteorologie

- 1 Praktikum mit Leistungsnachweis

3.3 Geophysik

- 2 Praktika mit Leistungsnachweisen

3.4 Volkswirtschaftslehre

- 2 Übungen

3.5 Instrumentelle Analytik

- 1 Praktikum mit Leistungsnachweise